

**Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
im Stadtteil Rod am Berg
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

Allgemeines

§ 1

Die Stadt Neu-Anspach betreibt im Stadtteil Rod am Berg ein Dorfgemeinschaftshaus, das unter maßgeblicher finanzieller Beteiligung des Landes Hessen im Rahmen des Programmes "Soziale Aufrüstung des Dorfes" errichtet wurde.

§ 2

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird vom Magistrat verwaltet. Er übt auch das Hausrecht aus. Der Magistrat kann für die Ausübung des Hausrechts einen Stadtbeauftragten – in der Regel den Hausmeister – bestellen. Dieser ist auch für die laufende Aufsicht, die Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung usw. dem Magistrat verantwortlich.

(2) Sämtliche Reinigungsarbeiten, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten durch die städtischen Körperschaften, die örtlichen Parteien, die örtlichen Vereine oder sonstigen Organisationen erforderlich werden, führt der Hausmeister aus.

(3) Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer, wenn es sich um Veranstaltungen gleich welcher Art handelt, für die Eintrittsgelder erhoben werden. Die Verpflichtung zur Reinigung liegt auch dann bei den Benutzern, wenn es sich hierbei um Privatpersonen (bei Familienfeierlichkeiten und ähnlichem) handelt.

§ 3

Das Dorfgemeinschaftshaus dient kulturellen und familiären Veranstaltungen, der Jugendarbeit, der kommunalen Selbstverwaltung sowie den örtlichen Vereinen.

Im Dorfgemeinschaftshaus wird ein Schlachtraum betrieben.

§ 4

Das Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen darf nur mit vorheriger in der Regel schriftlicher Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach im Einvernehmen mit dem Hausmeister benutzt werden.

§ 5

Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung oder besonderen Anweisungen des für das Dorfgemeinschaftshaus Verantwortlichen nach § 2.

§ 6

Die zugeteilten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten.

§ 7

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses ist ständig Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt und können darüber hinaus mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 8

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch des Dorfgemeinschaftshauses zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 9

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelpersonen erhoben werden.

§ 10

Gebühren und Entgelte, die von den Benutzern der Einrichtungen zu zahlen sind, werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

Saalbenutzung

§ 11

Gemeinschaftssaal sowie Inventar sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der jeweilige Benutzer.

§ 12

Die Unterbringung von vereinseigenem Eigentum im Gemeinschaftsraum und in den Nebenräumen ist nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet.

§ 13

Alle Geräte sind auf Rollen zu transportieren. Das Schleifen ist verboten und wird als mutwillige Schädigung geahndet.

§ 14

Verboten sind Fußball-, Handball- und Rugbyspiele.

§ 15

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung usw.) ist ausschließlich Sache des Hausmeisters.

§ 16

Der Hausmeister bestimmt den Standort für die Aufstellung von Lautsprechern bei Tanzveranstaltungen u. ä. Es ist darauf zu achten, dass bei solchen Veranstaltungen Bewohner von Nachbargrundstücken nicht über ein zulässiges Maß hinaus durch Lärm belästigt werden.

§ 17

Einrichtungen und Geräte des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur Ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Dem Hausmeister ist es untersagt, Inventar, insbesondere Tische und Stühle, zu verleihen.

§ 18

Für den Verlust von Sachgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies trifft insbesondere auch auf Kleidungsstücke zu, die von Besuchern an der Garderobe abgelegt werden.

Schlachtraum

§ 19

- (1) Die Anmietung des Schlachtraumes ist dem Hausmeister rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Benutzer haben nach der Schlachtung die Reinigung durchzuführen und den Raum, einschließlich Geräte, wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vor der Schlachtung angetroffen wurden.
- (3) Der Hausmeister hat nach der Reinigung Raum und Geräte abzunehmen. Er ist dem Magistrat für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.
- (4) Für Schäden aus unsachgemäßer Behandlung der Geräte haftet der Verursacher.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Feststellungen kann die betreffende Person von einer weiteren Benutzung des Schlachtraumes zeitweise oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

Gefrieranlage

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Die Benutzungsordnung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

(Rechtskräftig seit dem 11.02.2001)